

STÄNDIGE VERTRETUNG
DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
- 12 350 21 310 -

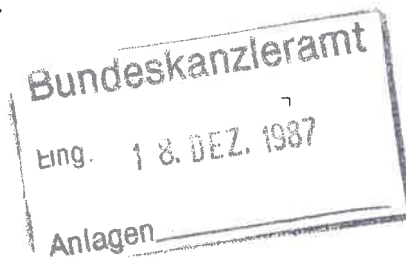
104 Berlin, den 16. Dezember 1987/Mo.
Hannoversche Straße 30
Fernsprechsammelnummer: 280 51 01
Telex: 11 32 44
Postanschrift:
Postfach 61 02 61
1000 Berlin 61

Bundeskanzleramt
- Gruppe 22 -

Auswärtiges Amt
- Ref. 513 -
- Ref. 210 -
- Ref. 205 -
- Botschaft Kopenhagen -

Bundesministerium für
innerdeutsche Beziehungen
- AL II -

5300 Bonn



*Man lo
Thunig f. M. 22.*

Wk: 8.1.88



Betr.: Entschädigungsverhandlungen der DDR mit
westlichen Staaten;
hier: Dänemark

Bezug: DB Nr. 2143 vom 14.12.1987 - 12 350 21 310 -

Anlg.: - 1 -

Als Anlage wird der mit Bezugs-DB angekündigte Text
des Abkommen zwischen der DDR und Dänemark zur Regelung
vermögensrechtlicher und finanzieller Fragen vom
03. Dezember 1987 übersandt.

Im Auftrag
Studnitz

22-35003-DE11 (NAA) ab 74.

Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung vermögensrechtlicher und finanzieller Fragen.

Die Regierung des Königreichs Dänemark und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

geleitet von dem Wunsch, einen Beitrag zur weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Königreich Dänemark und der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten,

in dem Bestreben, alle zwischen beiden Seiten offenen vermögensrechtlichen und finanziellen Fragen zu regeln,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zahlt an die Regierung des Königreichs Dänemark eine Nettosumme von neunzehn Millionen (19.000.000) dänischen Kronen zur Abgeltung der in Artikel 2 genannten dänischen vermögensrechtlichen und finanziellen Ansprüche.
- (2) Die Verteilung dieser Summe fällt in die Zuständigkeit der Regierung des Königreichs Dänemark.

Artikel 2

Durch dieses Abkommen werden geregelt:

- (1) Vermögensrechtliche und finanzielle Ansprüche des Königreichs Dänemark sowie von Staatsbürgern und juristischen Personen des Königreichs Dänemark in bezug auf Vermögen in der Deutschen Demokratischen Republik, das am 8. Mai 1945 nachweislich vorhanden war und dem Königreich Dänemark, dänischen Staatsbürgern oder dänischen juristischen Personen zustand und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens zusteht und Gegenstand staatlicher Verwaltung von seiten der Deutschen Demokratischen Republik ist.
- (2) Vermögensrechtliche und finanzielle Ansprüche der Deutschen Demokratischen Republik sowie von Staatsbürgern und juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik, die sich auf das in Absatz (1) genannte Vermögen

des Königreichs Dänemark, dänischer Staatsbürger oder dänischer juristischer Personen beziehen, und andere von der Deutschen Demokratischen Republik geltend gemachten Ansprüche.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt nicht für Vermögen, das nach dem 8. Mai 1945 für das Königreich Dänemark, dänische Staatsbürger und dänische juristische Personen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik entstanden ist und auf zivilrechtlicher Grundlage verwaltet wird.

Artikel 4

(1) Staatsbürger des Königreichs Dänemark im Sinne dieses Abkommens sind Personen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Dänemark dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

Juristische Personen des Königreichs Dänemark im Sinne dieses Abkommens sind solche, die nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Dänemark errichtet wurden und in dem Königreich Dänemark ihren Sitz haben.

(2) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne dieses Abkommens sind Personen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens nach den Rechtsvor-

schriften der Deutschen Demokratischen Republik deren Staatsbürgerschaft besitzen.

Juristische Personen der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne dieses Abkommens sind solche, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik errichtet wurden und in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Sitz haben.

Artikel 5

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird die in Artikel 1 Absatz (1) genannte Nettosumme innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens an die Nationalbank Dänemarks zahlen.

Artikel 6

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens sind alle zwischen den Abkommenspartnern offenen vermögensrechtlichen und finanziellen Ansprüche abschliessend und endgültig geregelt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird keiner der Abkommenspartner Ansprüche, die durch das vorliegende Abkommen geregelt sind, gegenüber dem anderen Abkommenspartner erheben oder in irgendeiner Art unterstützen.

Artikel 7

- (1) Ansprüche in bezug auf das unter Artikel 2 Absatz (1) genannte Vermögen, die nach Inkrafttreten dieses Abkom-

mens aus Drittstaaten gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik oder Staatsbürgern oder juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik erhoben werden, sind dem Königreich Dänemark zuzuleiten.

(2) Ansprüche in bezug auf das unter Artikel 2 Absatz (2) genannte Vermögen, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens aus Drittstaaten gegenüber dem Königreich Dänemark oder dänischen Staatsbürgern oder juristischen Personen erhoben werden, sind der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt in Kraft am ersten Tag des ersten Monats, nachdem die beiden Abkommenspartner einander mitgeteilt haben, dass die verfassungsmässigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Ausgefertigt in Berlin am 3. 12. 1987
in zwei Originalen, jedes in dänischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte gleichermassen gültig sind.

Für die Regierung
des Königreichs Dänemark:

Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen
Republik: